



KUNDMACHUNG

KANALGEBÜHRENVERORDNUNG der GEMEINDE LANGKAMPFEN vom 08.11.2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Langkampfen hat mit Beschluss vom 08.11.2022 unter Punkt 4 der Tagesordnung aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022 folgende Kanalgebührenverordnung beschlossen:

§ 1

Einteilung der Gebühren

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindekanalisationsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde Langkampfen für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage eine Anschlussgebühr und für die laufende Benützung eine Kanalbenützungsg Gebühr.
2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B.: die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude. Im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, bemisst sich die Anschlussgebühr nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse. Die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 134/2017, zu ermitteln. War die Baumasse bzw. die Fläche eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist dies in Abzug zu bringen.
- (2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind – sofern sie über keinen Wasseranschluss verfügen:
 - ortsübliche Stadel, Tennen und Scheunen, die der Lagerung landwirtschaftlicher Produkte und landwirtschaftlicher Betriebsmittel mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen, die den kraftfahrrechtlichen Vorschriften unterliegen, dienen
 - Weideunterstände und Weidezelte, jeweils mit höchstens 40 m² Nutzfläche
 - Bienenhäuser mit höchstens 20 m² Nutzfläche sowie Bienenstände

- Jagd- und Fischereihütten mit höchstens 10 m² Nutzfläche
 - Kapellen mit höchstens 20 m² Grundfläche
 - Freistehende Geräteschuppen bis 15 m² Grundfläche nach § 28, Abs. (3) lit. g der Tiroler Bauordnung 2018
 - Almhäuser, Kochhütten, Feldställe, Folientunnels, Silos und Fahrsilos
 - bauliche Anlagen vorübergehenden Bestands im Sinn der §§ 53, 54 und 55 der Tiroler Bauordnung 2018
 - Gebäude und Gebäudeteile zur Lagerung von organischem Dünger, Jauche, Gülle oder Mist
- (3) Für offene Schwimmbecken im Freien über 10.000 Liter Fassungsvermögen ist eine Anschlussgebühr pro m³ Fassungsvermögen zu entrichten.
- (4) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig € 5,06 pro m³ Baumasse und ist per Bescheid vorzuschreiben.
- (5) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3 Laufende Gebühr

- (1) Die laufende Kanalbenutzungsgebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch. Bei Objekten, die durch die Gemeindewasserleitung oder durch die Wassergenossenschaft Oberlangkampfen/Niederbreitenbach versorgt werden, wird der Wasserverbrauch gemäß der geltenden Wasserleitungsverordnung mit Zählern gemessen. Die Wasserzähler werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und diese verrechnet hiefür eine angemessene Miete. Die installationsmäßigen Vorbereitungen für den Einbau der Wasserzähler obliegen dem Haus- bzw. Liegenschaftseigentümer.
Diese Bestimmungen gelten auch für Objekte, die über eine Privatwasserleitung verfügen.
Bei landwirtschaftlichen Objekten ist nur für das Wohnhaus ein Wasserzähler einzubauen. Sollten sich in Einzelfällen gegenüber ähnlich gelagerten Fällen erhebliche Abweichungen (Differenzen) beim Wasserverbrauch ergeben, behält sich die Gemeinde das Recht vor, Subzähler einzubauen.
- (2) Die Kanalbenutzungsgebühr setzt sich aus der Grundgebühr und einer weiteren Gebühr zusammen. Die Grundgebühr beträgt für jedes angeschlossene Objekt € 85,00 pro Jahr, womit ein Abwasseranfall von 50 m³ abgegolten ist.
Für den über die oben festgesetzte Abwassermenge hinausgehenden Wasserverbrauch (= Abwasser) ist eine weitere Gebühr in der Höhe von € 1,70 pro m³ Abwasser zu entrichten.
- (3) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.
- (4) Die laufende Gebühr ist halbjährlich zum 15.05. und 15.11. jeden Jahres per Bescheid vorzuschreiben.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 – 3 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 7

Inkrafttreten

Die neue Kanalgebührenverordnung tritt mit 01. Dezember 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenverordnung vom 01. September 2020 außer Kraft.

Jeder Gemeindebewohner, der sich durch diesen Beschluss des Gemeinderates in seinen Rechten verletzt fühlt, kann innerhalb der Kundmachungsfrist von zwei Wochen beim Gemeindeamt Langkampfen eine schriftliche Aufsichtsbeschwerde gemäß § 115 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (LGBl. 150/2012) erheben.

Angeschlagen am: 09.11.2022
Abzunehmen am: 24.11.2022

Für den Gemeinderat der Gemeinde Langkampfen
Der Bürgermeister Andreas Ehrenstrasser:



Dieses Dokument wurde von Andreas Ehrenstrasser elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 09.11.2022

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.langkampfen.at/amtssignatur